

# STOOKER BRANDS

FASHION SYSTEMS

## VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### § 1 Allgemeines - Geltung

Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen, Wareneinkäufe und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Leistungen über die Zurverfügungstellung von Know-how usw. Sie gelten für alle unsere Verträge, auch in laufender Rechnung und für die künftige Geschäftsbeziehung. Etwa bestehende, anderslautende Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen, Verkaufsbedingungen o. ä.) des jeweils anderen Vertragsstils sind ausgeschlossen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss erneut widersprechen. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich und gesondert vereinbart sind.

Zwischenverkauf und Preisdifferenzen durch Schreibfehler sind generell vorbehalten.

### § 2 Angebot und Abschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf und richtige sowie rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten.

Lieferfristen gelten nur als annähernd, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt. Ereignisse höherer Gewalt sowie diesen gleichstehende, unvorhergesehene Hindernisse berechtigen uns, Lieferfristen um die Dauer der Behinderung, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von drei Wochen, zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn derartige Umstände bei Vorlieferanten eingetreten sind. Verzug und Nichtlieferung haben wir solange nicht zu vertreten, als uns, unsere Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldungsvorwurf trifft. Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferungen haben wir in keinem Falle einzustehen.

Sofern nicht anders vereinbart, kommt der am Tage der Lieferung geltende Preis zur Anrechnung. Allen Preisangaben liegen die Frachten, Transportkosten und Verkehrsabgaben am Tage des Angebots zugrunde. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

Der Auftrag gilt als angenommen, falls er nicht durch uns innerhalb von 8 Wochen ausdrücklich abgelehnt wird. Bei Nachaufträgen gilt eine Frist von 10 Tagen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen und Abbildungen (Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd maßgebend. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Bei Stornierung eines Auftrages seitens des Kunden behält sich der Verkäufer das Recht vor, Stornierungskosten in Höhe von 20 % des jeweiligen Auftragswertes zu belasten, wobei dem Käufer das Recht vorbehalten bleibt nachzuweisen, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden entstanden ist.

### § 3 Lieferung, Lieferfristen, Verzug und Nichtbelieferung

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers. Der Erfüllungsort ist mithin unsere Verladestelle. Die Lieferungen erfolgen an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Verkehrshindernisse und ähnliche Vorkommnisse in unserem Bereich oder im Bereich unserer Lieferanten entbinden uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Alle Kaufverträge mit uns setzen für die Lieferung einen ungehinderten Produktionsgang beim Produzenten voraus. Wird die Produktion aus in der Sphäre des Produzenten liegenden Gründen unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht entbunden. Wir haften dann nicht für Schäden jedweder Art, die aus der Unmöglichkeit der Lieferung dem Käufer oder Dritten entstehen. Alle genannten Liefertermine gelten plus 18 Tage Nachlieferungsfrist.

Lieferung frei Lager, frei Verkaufsstelle, frei Laden bedeutet Auslieferung ohne Abladen. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten sowie Abladen durch unsere Mitarbeiter oder auf unsere Kosten werden dem Käufer berechnet.

### § 4 Preise und Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der gültigen Höhe.

Alle Warenlieferungen sind im Zweifel sofort bei Empfang der Ware in bar ohne Abzug zu zahlen. Soweit ein Kauf auf Rechnung vereinbart ist, sind die Rechnungen grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgen nur zahlungshalber und bedürfen unserer Zustimmung. Die Diskontzinsen, Wechselspesen und sonstigen Kosten trägt der Käufer. Bei Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Fälligkeitstage an bankübliche Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingemommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheint. Wir sind dann auch berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte angemessene Sicherheit zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum widersprochen wird.

Zahlungen sind nur an uns direkt oder an von uns schriftlich zum Inkasso bevollmächtigte Personen zu leisten. Der Verkäufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Bei unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware gilt grundsätzlich diejenige Ware als bezahlt, die bereits vom Käufer weiterverwendet oder verarbeitet wurde und/oder bei der der verlängerte Eigentumsvorbehalt untergegangen ist.

Für Aufträge mit einem Auftragswert unter 100 Euro wird eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro berechnet.

### § 5 Eigentumsvorbehalte

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z. B. Haftung als Wechselaussteller bei Bezahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

Dasselbe gilt für Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen bzw. von Unternehmen, an denen die bei uns beteiligten Gesellschafter ebenfalls beteiligt sind. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Die Lieferungen erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, d.h. die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns ab.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB vermischt und vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten, oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit dem Mitrang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsmäßigen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung im Sinne dieses Abschnitts auf uns tatsächlich übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch nötigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Versendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der Forderung der mit uns verbundenen Unternehmen und der Unternehmen, an denen unsere Gesellschafter beteiligt sind, gehen das Eigentum einer Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird der gesamte Schuldsaldo fällig. Wir sind dann zur Rücknahme der Ware berechtigt und dürfen zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Käufers betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz nehmen und sie durch freihändigen Verkauf und nach eigenem Ermessen bestmöglich verwerten. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der üblichen Handelsspanne sowie der entstandenen Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet, ein etwaiger Überschuss ausbezahlt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

### § 6 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Es gelten - auch für den Käufer, der nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist - die Vorschriften der §§ 377 und 378 des HGB mit der Maßgabe, dass der Käufer erkennbare Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen binnen fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung schriftlich anzuzeigen hat. Bei Anlieferung mit Fahrzeugen des gewerblichen Güter- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge stehen dem Käufer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 (2) des BGB sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Für die als „Mindersorte“, „Zweite Sorte“, „Sonderposten“ oder sonstige Untersortierung gelieferten Produkte wird keine Gewährleistung übernommen. Ebensovienig wir bei „Mindersorten“, „Zweite Sorte“, „Sonderposten“ oder sonstiger Untersortierung keine Gewähr für versteckte Mängel, Verschleißverhalten gesteht.

Schadensersatzansprüche des Käufers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns.

Aus offensichtlichen Schreibfehlern oder Rechenfehlern können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.

Wenn wir eine uns gestellte Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Wandlungs- bzw. Minderungsrecht zu.

Beanstandete Ware darf nur mit unserer Genehmigung zurückgesandt werden. Anprobier- oder durch unsachgemäße Behandlung beschädigte Waren werden nicht zurückgenommen.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Bedingungen. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware durch den Käufer.

### § 7 Sonstiges, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist für unsere Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens sind, der Sitz unseres Unternehmens. Nach unserer Wahl kann der Käufer aber auch an seinem Gerichtsstand verklagt werden.

Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in Deutschland geltendem innerdeutschen Recht.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht. Die Vermutung des § 139 des BGB soll keine Gültigkeit haben.